

# Amtsblatt für den Landkreis Börde 12. Jahrgang 18.11.2018

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 21.11.2018 2. Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zum Datenschutz zwischen der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

3. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Aller", "Große Graben", "Obere Ohre" und "Untere Ohre" 4. Impressum

Landkreis Börde

## Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 21.11.2018

Die nächste ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, den 21.11.2018, um 16:00 Uhr, im Sitzungssaal 1 (E0-300.1), Landkreis Börde, Verwal- (2) tungsgebäude, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, zu folgender geänderter Tagesordnung statt:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung Einwohnerfragestunde
- Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 24.10.2018 öffentlicher Teil
- Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
- öffentliche Vorlagen
- Wahl der Allgemeinen Vertretung für den Landrat Wahl des Kreistages am 26. Mai 2019 - Einteilung der Wahlbereiche
- Das Integrierte Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Börde Bericht 2018 über Beteiligungen des Landkreises Börde an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts
- Haushaltssatzung 2019
- Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017, Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung 2019
- Neufassung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
- Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde 6.10 Aufhebung des Beschlusses 2018/40/0564 vom 20.06.2018 zum Schultausch zwischen der Stadt Wolmirstedt und dem Landkreis Börde
- 6.11 Umwandlung der Sekundarschule V in Oschersleben in eine Gemeinschaftsschule 6.12 Umwandlung der "A. S. Puschkin" Sekundarschule in Oschersleben in eine Gemeinschaftsschule
- 6.13 Bestätigung des Sekundarschulstandortes "Thomas Müntzer" in Ausleben bis zum Schuljahr 2019/20 entsprechend der Laufzeit des derzeit geltenden Schulentwick- (2) lungsplanes des Landkreises Börde
- 6.14 Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Förderschulcampus am Standort Oschersleben, Ortsteil Klein Oschersleben
- 6.15 Integrationskonzept für den Landkreis Börde
- 6.16 Änderung der Prioritätenliste zur LEADER-Projektförderung 2018
- 6.17 Information über das erstellte Tourismuskonzept für den Raum zwischen Magdeburg und Braunschweig, der Altmark und dem Harz im Rahmen eines LEADER-Kooperationsprojekts
- Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 24.10.2018 nichtöffentlicher Teil
- nichtöffentliche Vorlagen
- 9.1 Vergabeangelegenheit
- 9.2-9.3 Personalangelegenheiten 10 nichtöffentlich zu beratende Themen

- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Schließung der Sitzung

Haldensleben, 12.11.2018

gez. Stichnoth Landrat

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

# Zweckvereinbarung

der Verbandsgemeinde Flechtingen, (VG Flechtingen)

vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister

Herrn Weiß

der Einheitsgemeinde Oebisfelde -

vertreten durch den Weferlingen, (EG Oebisfelde-Weferlingen) Bürgermeister Herrn Kraul

Gemäß den § 1 − 5 GKG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Zweckvereinbarung getroffen:

# Präambel / Zweck der Vereinbarung

Gemäß § 14a Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt – im folgenden DSG – LSA) sind die öffentlichen Stellen beim Einsatz automatisierter Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten verpflichtet, einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich einzusetzen. <sup>2</sup> Auf der Grundlage des Artikel 37 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben der Verantwortliche und der Aufgabenverarbeiter auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

<sup>3</sup> Mit dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung beabsichtigen die Verbandsgemeinde Flechtingen und die Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen gemäß Artikel 37 Absatz 3 DSGVO die gesetzliche Möglichkeit des Einsatzes eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten auszuschöpfen. <sup>4</sup>Die Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen überträgt der Verbandsgemeinde Flechtingen die Aufgabe des Einsatzes eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zur Besorgung

<sup>5</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Zweckvereinbarung die männliche Sprachform verwendet. <sup>6</sup> Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

Aufgabenwahrnehmung, Anstellung, Fortbildung

- <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinde Flechtingen wird einen Angestellten, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die für einen Datenschutzbeauftragten erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, von anderen Aufgaben freistellen und für den Einsatz als Datenschutzbeauftragter umfassend schulen, fortbilden und zu den Beratungen zum Datenschutz bei der Kommunalen IT-UNION eG (Kitu) entsen-
  - <sup>2</sup> Die vorstehenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Einheitsgemeinde Oebisfelde - Weferlingen sind nicht an bestimmte Personen gebunden und gelten auch fort, wenn die Arbeitsverhältnisse zu den bisherigen Beschäftigten mit den Aufgaben Datenschutzbeauftragter und Vertreter des Datenschutzbeauftragten enden.
- <sup>1</sup> Der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Verbandsgemeinde Flechtingen eingebunden. 2 Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Stelle wird im Stellenplan der Verbandsgemeinde Flechtingen geführt.
- <sup>1</sup>Die Stelle zur Einhaltung des Datenschutzes wird organisatorisch in der Verbandsgemeinde Flechtingen mit 40 Wochenstunden integriert. <sup>2</sup> Die Arbeitgeberrechte und das Direktionsrecht obliegen dem Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen.
- <sup>1</sup> Leistungsort ist die Verwaltung des jeweiligen Vertragspartners. <sup>2</sup> Der Arbeitsplatz des Datenschutzbeauftragten befindet sich in einem Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Flechtingen.
- <sup>1</sup>Die Einheitsgemeinde Oebisfelde Weferlingen übernimmt die Aufgabe der Vertretung des Datenschutzbeauftragten im Falle von Krankheit und Urlaub. <sup>2</sup> Beide Behörden sind sich darüber einig, dass der Datenschutzbeauftragte den Vertreter in die Vertretungsaufgaben einzuweisen und dementsprechend zu schulen hat

# Aufgaben

- Die grundsätzliche Wahrnehmung aller sich ergebenen Aufgaben sind aus dem Art. (1) 39 Abs. 1 DSGVO und § 7 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Neufassung 2018) zu entnehmen. Folgende Aufgaben sind durch den Datenschutzbeauftragten nach dem DSG - LSA
- umzusetzen, insbesondere: · Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiter und
  - der Beschäftigten, · Durchführung von Kontrollen,
- Führung des Verfahrensverzeichnisses,
- Sammlung der Nachweise zur datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle von auto-
- · Erarbeitung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen und weiteren allgemeinen Verlautbarungen, die den Umgang mit personenbezogenen Da-
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Anwendung datenschutzgerechter Verwaltungsunterlagen (Vordrucke und Merkblätter),
- Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsverlangen nach §§ 15 und 16 DSG-LSA
- Mitwirkung bei der Erstellung von Bürgerinformationen sowie bei allgemeinen Eingaben und Anfragen zum Datenschutz, • Beteiligung bei der Konzeption und Auswertung von Protokolldateien mit Perso-
- Regelmäßige Berichte an die Leitung der beteiligten Verwaltungen, • Schulung der Mitarbeiter der beteiligten Verwaltungen,
- · Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

# Kostenregelung

- <sup>1</sup> Die entstehenden Personalkosten entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) der Stelle Entgeltgruppe 9b sowie eine Sachkostenpauschale und die Gemeinkosten in Höhe von zusammen 30% der Bruttopersonalkosten des Arbeitsplatzes werden zu jeweils 50% durch die Vertragspartner getragen. <sup>2</sup> Spätestens nach einem Jahr, ab Inkrafttreten der Zweckvereinbarung, soll eine Überprüfung der Eingruppierung des Stelleninhabers entsprechend der Entgeltordnung im Bereich VKA des TVöD veranlasst werden. <sup>3</sup> Sollte sich im Ergebnis der Bewertung eine Änderung in der Eingruppierung des Stelleninhabers ergeben, sind die anteiligen Kosten entsprechend der in Satz 1 getroffenen Regelung anzupassen.
- Die Kosten werden von der Verbandsgemeinde Flechtingen im laufendem Kalenderjahr als halbjährliche Vorauszahlung erhoben. <sup>2</sup> Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauffolgenden Jahr, spätestens bis 30.06.

# Laufzeit

<sup>1</sup> Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für ein Jahr abgeschlossen. <sup>2</sup> Spätestens nach einem Jahr hat eine Evaluierung der Inhalte des Vertrages zu erfolgen.

# Änderung und Auflösung

- Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o.a. Vertragspartner gekündigt

### Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen <sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, bleibt

davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. 2 An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die o.a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. 3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lücken-

# Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 08.11.2018





Weferlingen, den 08.11.2018

Bürgermeister

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Aller", "Großer Graben", "Obere Ohre" und "Untere Ohre"

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert am 22.06.2018 und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 06.11.2018 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Aller", "Großer Graben", "Obere Ohre" und "Untere Ohre" beschlossen.

# Allgemeines

- Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Aller", "Großer Graben", "Obere Ohre",
- Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Aller", "Großer Graben", "Obere Ohre" und "Untere Ohre" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie den Satzungen der Unterhaltungsverbände "Aller", "Großer Graben", "Obere Ohre" und "Untere Ohre" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände "Aller", "Großer Graben", "Obere Ohre" und "Untere Ohre" nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

# Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Flechtingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. <sup>2</sup> Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

#### Umlagepflicht <sup>1</sup> Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeinde-

gebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. <sup>2</sup> Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasser-

### Umlageschuldner

- Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum
- Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentü-
- mers der Erbbauberechtigte. <sup>1</sup> Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzwei-
- se derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. <sup>2</sup> Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
- Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
- Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage fest-

zusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des

- Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. <sup>2</sup> Erhebungszeitraum ist das Kalen-Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder
- Steuern zusammengefasst werden kann.

# Umlagemaßstab

- (1) <sup>1</sup>Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt laut Satzung des Verbandes im Unterhaltungsverband

"Aller" 10.00 % "Großer Graben" 10,00 % "Obere Ohre" 10,00 % "Untere Ohre" 12.96 %

# Umlagesatz

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 für den Unterhaltungsverband

"Großer Graben" 12,37 € "Obere Ohre" 11,87 € "Untere Ohre" 7,61 €

9.94 €

..Aller"

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 für den Unterhaltungsverband

12,61 € "Aller" "Großer Graben" 0,00 € "Obere Ohre" 18,95 € "Untere Ohre" 3,53 €

# Fälligkeit

- Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

- Auskunftspflichten Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu ertei-
- len bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. <sup>1</sup>Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. <sup>2</sup> Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel
- angibt. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende
- Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Flechtingen binnen ei-
- nes Monats schriftlich anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

# Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten nicht hinnen eines Monats der Verhandsgemeinde Flech oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet wer-

# Billigkeitsmaßnahmen

<sup>1</sup>Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup> Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 12 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 5 und 6 der Datenschutz-Grundverordnung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen zulässig.
- Die Verbandsgemeinde Flechtingen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- und Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### In-Kraft-Treten Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Flechtingen, den 06.11.2018





Verbandsgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Börde Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth

Büro Kreistag/Wahlen Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Impressum: Herausgeber:

Redaktion/Bezug

Verteilung:

Internet: